



## KUNDMACHUNG

### Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 15.11.2023 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008 i.d.F. LGBl. Nr. 138/2019 nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen:

#### § 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
6. Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücken, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - b) Sonstige Abfälle
  - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind.

### **§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt in Müllbehältern (Säcken und Festbehältern – Containern)
2. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
  - a) Bei Haushalten, Haushalten mit Privatzimmervermietungen, landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe mit geringen Restmüllanfall 40 lt. oder 60 lt. Kunststoff-Säcke mit der Aufschrift „Müllsack, Gem. Kematen i.Tirol“
  - b) Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen Container mit einem Inhalt von 800 lt. oder 1100 lt.
3. Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:
  - a) Bei Haushalten, Haushalten mit Privatzimmervermietungen, landwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetrieben (außer Gastronomie und Großküchen) – Tonnen mit 120 lt. oder 240 lt. mit der Aufschrift „Bioabfall“
  - b) Bei Gastronomiebetrieben, Großküchen und öffentlichen Einrichtungen - Tonnen mit 120 lt. oder 240 lt.

4. Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Restmüllbehältern für Haushalte pro Jahr beträgt:

Anzahl der Personen im Haushalt	Restmüllsäcke 60 lt. (Stück)	Restmüllsäcke 40 lt. (Stück)
1	4	6
2	8	12
3	12	18
4	16	24
ab 5	20	30

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushaltsmitglieder gilt jeweils der 10.01. des Jahres

5. Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Restmüllbehältern für Nächtigungsbetriebe und bei Privatzimmervermietungen pro Jahr beträgt:

Anzahl Nächtigungen pro Jahr	Restmüllsacke 60 lt. (Stück)	Restmüllsäcke 40 lt. (Stück)
1 bis 500	4	6
501-1000	8	12
1001-1500	12	18
1501-2000	16	24
2001-2500	20	30
ab 2500	24	36

Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.

6. Die vorgeschriebene Mindestabgabemenge an biologisch verwertbare Siedlungsabfällen beträgt in Haushalten mit 1 – 5 Personen 3 lt. pro Einwohner und Woche.  
Ab 6 Personen im Haushalt wird keine weitere Vorschreibung erhoben.
7. Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen mit Containerentleerung entfällt die Vorschreibung einer Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke, diese haben aber die von der Gemeinde vorgeschriebenen 240 lt., 800 lt. oder 1100 lt. Container auf eigene Kosten zu besorgen - passende Container in Abstimmung mit dem Entsorger.
8. Die vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen an Müllsäcken müssen auf der Gemeinde abgeholt werden. Je nach Zweckmäßigkeit können bestimmte Abholzeiten festgelegt werden.

9. Reicht die Mindestabnahmemenge an Müllsäcken nicht aus, so sind weitere Müllsäcke bei der Gemeinde zu erwerben. Eine Rücknahme an nicht verbrauchten Müllsäcken ist nicht vorgesehen.

### **§ 5 Aufstellung und Abholung der Müllbehälter**

1. Die Abholung der Restmüllsäcke erfolgt wöchentlich, die Abholung der Biomülltonnen erfolgt im Sommerhalbjahr wöchentlich und im Winterhalbjahr 14-tägig zu dem von der Gemeinde bekanntgegebenen Zeitpunkt. Fällt der Abholtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag.
2. Die Restmüllsäcke und Biomülltonnen sind zur Entsorgung an den von den Müllfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrswegen (Straßenrand) bereitzustellen. Die Restmüllsäcke und Biomülltonnen dürfen erst am Vorabend des Abholtages bzw. am Abholtag bis 08:00 Uhr bereitgestellt werden, fällt der Abholtag auf einen Feiertag, so dürfen diese erst an dem Vorabend des Ersatztages bzw. am Ersatztag bis 08:00 Uhr bereitgestellt werden.
3. Die Müllsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Säcke ordentlich zugebunden werden können. Der Müll in den Tonnen und Containern darf nur soweit verdichtet werden, dass er ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Eine Anbringung von Abfällen außerhalb der Müllbehälter und die Ablagerung von Abfällen neben den Müllbehältern ist untersagt.
4. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können
  - b) die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn durch Staub, üblen Geruch und Lärm auftreten
  - c) am Abfuhrtag die Müllbehälter am Rande der vom Müllfahrzeug befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt werden.
5. Die Grundeigentümer haben für die Reinigung der Tonnen und Container zu sorgen.
6. Flüssige Abfälle und brandgefährliche Stoffe dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden.

### **§ 6 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll (inkl. Holz)**

1. Der Sperrmüll und Altholz kann zu den Öffnungszeiten (nur wenn Mitarbeiter vor Ort) beim Recyclinghof der Gemeinde Kematen in Tirol abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt in die dafür vorgesehenen Großcontainer einzubringen.

## § 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien und Problemstoffe - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. Die ordnungsgemäße Einbringung sowie die Kontrolle der Ortsansässigkeit wird von den Recyclinghofbetreuern stichprobenartig kontrolliert. Nicht ortsansässigen Personen wird die Entsorgung untersagt. Mittels Bürgerkarte ist zu bestimmten Zeiten der autonome Zutritt gewährleistet. Der Recyclinghof wird videoüberwacht, illegale Ablagerungen werden nachverfolgt und zur Anzeige gebracht.

2. Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Taschentücher, Küchenrollen, Kosmetiktücher, Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5. Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container, einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht Rest entleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert), etc.

6. Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container, einzubringen.

7. Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

8. Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (zB gemeinnützige Vereine) abzugeben oder am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9. Bauschutt:

Bauschutt kann in Kleinmengen (max. 1 m<sup>3</sup>) am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. (nur wenn Mitarbeiter vor Ort)

10. Problemstoffe:

Problemstoffe können bei der Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof übergeben werden.

### **§8 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, die nachweislich eine ordnungsgemäße Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden Bio-Abfälle jahresdurchgängig auf ihrem Grundstück durchführen, sind von der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle befreit.
4. Der Eigenkompostierer hat eine schriftliche Erklärung (Antragsformular der Gemeinde Kematen) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt die unverzügliche Vorschreibung der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.
5. Eigenkompostierer haben darauf zu achten, dass keine Geruchsbelästigung für Nachbarn, Anrainer usw. entsteht; weiters ist zu beachten, dass nur kompostierbare Abfälle eingebracht werden und der Kompostierplatz gepflegt und sauber zu halten ist.
6. Gartenabfälle (Grasschnitt, Blumen, Strauch- und Baumschnitt etc.) können am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Container gebracht werden.

### **§ 9 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 idF LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Klaus Gritsch

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.



Dieses Dokument wurde von Klaus Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.kramatenintiroil.at](http://www.kramatenintiroil.at)